

 Fachbereich Steuern	Wirtschaftslehre Handelsrecht	Merkblatt Vollmachten
--	---	--

I. Unterscheidung Prokura und Handlungsvollmacht hinsichtlich Erteilungsbefugnis, Form der Erteilung, HR-Eintrag, Umfang der Vollmacht und Zeichnungszusatz

Wesen Handlungsvollmacht: (§§ 54-58 HGB)

- Erteilung durch den Inhaber oder Prokuristen
- keine Eintragung der Handlungsvollmacht in das Handelsregister
- Erteilung mündlich, schriftlich oder stillschweigend
- **§ 54 (1) HGB:** berechtigt zur Erledigung einzelner oder der Art nach bestimmter Geschäfte bzw. aller Geschäfte u. Rechtshandlungen, die ein solches Handelsgewerbe gewöhnlich mit sich bringt
- keine Grundlagengeschäfte, wie z.B.: Veräußerung von Grundstücken, Wechselverbindlichkeiten, Prozessführung, Aufnahme eines Darlehens, Abschluss eines Mietvertrages, Prokura erteilen,...
- Zeichnungszusatz bei Unterschrift: i.V.

Wesen Prokura: (§§ 48-53 HGB)

- Erteilung durch den Inhaber oder seinen gesetzlichen Vertreter
- Eintragung im Handelsregister erforderlich
- Erteilung durch ausdrückliche mündliche oder schriftliche Erklärung
- **§ 49 (1) HGB:** berechtigt zur Erledigung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt
- keine Geschäfte, die die Existenz, die Rechtsform und die Ausgestaltung des Geschäfts betreffen, wie z.B.: Unterzeichnung des Jahresabschlusses, Erteilung der Prokura,
- Zeichnungszusatz bei Unterschrift: ppa.

II. Entscheiden Sie durch Ankreuzen, ob ein/e Handlungsbevollmächtigte/r die folgenden Rechtshandlungen im Rahmen ihrer/seiner Vollmacht ausführen darf: (§§ 54-58 HGB)

Rechtshandlung Handlungsbevollmächtigte/r	ja	nein
Wechselverbindlichkeiten unterschreiben		
Grundstücke kaufen		
Mitarbeiter einstellen		
Waren einkaufen		
Prokura erteilen		
Aufnahme eines Darlehens		
Übertragung der Handlungsvollmacht auf Dritte		

III. Entscheiden Sie durch Ankreuzen, ob ein/e Prokurist/in die folgenden Rechtshandlungen im Rahmen ihrer/seiner Vollmacht ausführen darf: (§§ 48-53 HGB)

Rechtshandlung Prokurist/in	ja	nein
Grundstücke verkaufen		
Mitarbeiter einstellen		
Waren einkaufen		
Prokura erteilen		
Firma ändern		
Bilanzen unterschreiben		

IV. Merkgeln Prokura (§§ 48-53 HGB)

- Wirksamer Beginn der Prokura: mit dem Tag der Erteilung
- Wirkung der Eintragung in das Handelsregister: nur deklaratorische Wirkung
- Beschränkung der Prokura im Außenverhältnis: Dritten gegenüber unwirksam § 50(1) HGB
- Erlöschen der Prokura im Innenverhältnis: im Zeitpunkt des Widerrufs § 52(1) HGB
- Gründe für Erlöschen Prokura: Widerruf, Kündigung AV, Insolvenz
- Erlöschen der Prokura im Außenverhältnis: Eintragung/Bekanntgabe im HR §§ 53(2), 15(1) HGB

 Fachbereich Steuern	Wirtschaftslehre Handelsrecht	Merkblatt Vollmachten
--	---	----------------------------------

Rechtshandlung Handlungsbevollmächtigte/r	ja	nein
Abschluss Mietvertrag zur Filialerweiterung		X
Grundstücke kaufen		X
Mitarbeiter einstellen	X	
Waren einkaufen	X	
Prokura erteilen		X
Aufnahme eines Darlehens		X
Übertragung der Handlungsvollmacht auf Dritte		X

Rechtshandlung Prokurist/in	ja	nein
Grundstücke verkaufen		X
Mitarbeiter einstellen	X	
Waren einkaufen	X	
Prokura erteilen		X
Firma ändern		X
Bilanzen unterschreiben		X